

Irgendwann trifft es jeden

- Wissenschaftler, die eine CO_2-Klimaerwärmung bestreiten, werden als „pseudowissenschaftlich” bezeichnet und als „Klimaleugner” abgetan und isoliert.
- Journalisten, die die „offizielle” Geschichtsdarstellung der Ereignisse des 11. September 2001 in Frage stellen, werden als „einseitig tendentiös” bezeichnet und von ihrem Arbeitsplatz entfernt.
- Wer Gentechnologie, Embryonenforschung, Tierversuche oder Organentnahme bei „Hirntoten” abschaffen will, wird als „unwissenschaftlich” und „fortschrittsfeindlich” bezeichnet und seine Karriere als beendet.
- Wer von Chemtrails oder Bewußtseinskontrolle spricht, wird als „Verschwörungstheoretiker” abgetan.
- Ärzte, die vor Impfung warnen, erhalten Berufsverbot. Eltern, die sich weigern, ihr krebskrankes Kind mit Bestrahlung und „Chemotherapie” behandeln zu lassen, wird das Sorgerecht entzogen.
- Wer eine von der deutschen Reichsregierung angeordnete Massenvernichtung von Juden („Holocaust”) bestreitet oder bezweifelt, wird als sog. „Holocaustleugner“ mit Geld- oder Gefängnisstrafe belegt. Rechtsanwälte, die als Verteidiger vor Gericht diesbezüglich Beweis anbieten, „stören” ebenfalls „den öffentlichen Frieden”, werden wegen „Holocaustleugnung“ bestraft und erhalten Berufsverbot.
- Wer äußert, daß die Bundesrepublik Deutschland (BRD) bzw. Österreich (BRÖ) eine Fremdherrschaft der Sieger des 2. Weltkriegs sei, wie die DDR, wird wegen „Verunglimpfung des Staates” bestraft.
- Wer Begriffe wie Internationale Hochfinanz, US-Ostküste, Zinsknechtschaft, Kapitalismus, Finanzkrise, Globalisierung, Demokratisierung, Hochgradfreimaurer, EU, UNO oder Neue Weltordnung mit Juden in Verbindung bringt, wird als „rechter” oder „linker Antisemit“ bezeichnet und bestraft. Ebenso, wer äußert, die Währungsbanken, die Börsen, die demokratischen Parteien und die Medien seien in jüdischer Hand.
- Wer äußert, es würden zu viele Ausländer eingelassen und den Einheimischen mehr und mehr Arbeitsplätze, Industrie, Kulturprägung und Raum aus der Hand genommen, wird als „intolerant”, „fremdenfeindlich” und „zu Haß und Gewalt aufrufend” bezeichnet und u.U. wegen „Volksverhetzung” bestraft.
- Wer Ärzte, die Abtreibungen ausführen, Mörder nennt, wird bestraft. Wer deutsche Soldaten als Mörder bezeichnet, nicht. Wer aufruft zu „Bomber Harris, do it again” (Bomben auf deutsche Städte), auch nicht.
- Wer das Dogma von „Gleichheit” und „Bedeutungslosigkeit” der Geschlechter als Gefahr für die menschliche Entwicklung ansieht, hat „Vorurteile” und wird als „homophob” und „intolerant” bezeichnet.
- Wer „Befreiungs”-Krieg und Invasion gegen Irak, Afghanistan, Libyen, Syrien oder Iran mißbilligt, gilt als „antiamerikanisch” und „untragbar”. Auch wer über Anwendung von Uranbomben durch die NATO spricht.
- Wer mit der Abschaffung der Völker und ihrer Souveränität, u.a. durch Vermischung, nicht einverstanden ist, wird als „Rassist” und „menschenverachtend” bezeichnet und u.U. als „Volksverhetzer” bestraft.
- Wer in der Politik ein Fehlen von Vernunft und sozialer Wärme feststellt, wird als „Idealist” abgetan.
- Wer Volksgemeinschaft befürwortet oder auf den Fortbestand des Deutschen Reichs hinweist, wird als „Nationalist” und „Phantast” bezeichnet und hat in Vereinen und Gaststätten „unerwünscht” zu sein.
- Wer Vermögen, Haus und Hof noch hat, wird es wohl für „Klima-” oder „Euro-Rettung” geben dürfen.
- Wer nationale Standpunkte vertritt, wird als „ewiggestrig”, als „Verführer” und „Extremist” bezeichnet.
- Wer solche Verhältnisse ablehnt, wird als „Feind der Freiheit”, „unbelehrbar”, „abscheulich” und „gefährlich” bezeichnet, existenziell ruiniert, rechtlos gestellt und plötzlich als „Terrorist” behandelt. Oder erfährt - wer öffentlich Ansehen und Einfluß besitzt - „Rücktritt”, „Unfall” oder „Selbstmord”.

Wenn Sie mit diesen und anderen derartigen Umständen nicht einverstanden sind, wird man Sie früher oder später als „Nazi” bezeichnen.

Also können Sie auch gleich zu uns kommen.



Sylvia Stolz

Rechtsanwältin, wegen „Holocaustleugnung” vor Gericht aus der Rechtsanwaltschaft der BRD ausgeschlossen,
Pfarrer-Grabmeier-Allee 10, D-85560 Ebersberg, Tel: 08092-24418, sylviastolz@aol.com *XII/2012*

Für die Töchter, für die Söhne, für das Wahre, Gute, Schöne

Die Strafurteile gegen sog. „Holocaustleugner“ enthalten keine tatsächlichen Feststellungen zur Bezugstat der sog. „Holocaustleugnung“, d.h. keine Feststellungen bezüglich des „Holocaust“, keine tatsächlichen Feststellungen über Tatorte, Tötungsmethoden, Anzahl der Toten, Tatzeiträume, Täter, Leichen oder Spuren des den Deutschen zur Last gelegten Massenmordes, keine Feststellungen über Zeugenaussagen, Dokumente oder sonstige Beweismittel, keine Feststellungen über eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus vorgelegene Absicht (§ 130 III StGB i.V.m. § 6 VStGB), die Judenheit ganz oder teilweise zu zerstören, keine Feststellungen über ein Vorliegen entsprechender Beschlüsse, Pläne oder Befehle, **auch nicht in Form einer Verweisung auf andere Urteile.**

Gleichzeitig heißt es, das Bestreiten der „systematischen Vernichtung der Juden“ lasse „nur auf eine feindselige Ignoranz der eindeutigen Beweislage“ schließen (Strafurteil gegen Rechtsanwältin Sylvia Stolz, über 3 Jahre Haft, Landgericht Mannheim, 14.1.2008, 4 KLs 503 Js 2306/06, S. 53/54). „Rechtsextremistische Revisionisten“ würden „versuchen, die geschichtliche Wahrnehmung zu manipulieren“, indem sie „Quellen unterschlagen, die nationalsozialistische Untaten belegen“ („Verfassungsschutzbericht 2010“, S. 110).

Im anwaltsgerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwältin Sylvia Stolz (Urteil: Ausschluß aus der Rechtsanwaltschaft in der BRD) lehnte der Bayer. Anwaltsgerichtshof Beweisanträge bezüglich der Offenkundigkeit des „Holocaust“ ab, mit der Mitteilung, daß er „keine Zweifel an der Offenkundigkeit des Holocaust“ habe, „angesichts des ihm bekannten, allgemein zugänglichen Schrift-, Bild- und Tonmaterials“ (Beschluß vom 14.1.2011, Bay AGH II – 27/09). Die Anträge der Verteidigung, er möge erörtern, auf welches Material er seine Gewißheit von der Offenkundigkeit des „Holocaust“ stützt, wurden abgelehnt, mit der Begründung, daß der „Holocaust“ bzw. „nationalsozialistische Gewaltverbrechen an den Juden“ offenkundig seien (ein Zirkelschluß) - mit dem pauschalen Verweis auf „Zeitungen, Hör- und Fernsehfunk, Nachschlagewerke sowie Geschichtsbücher“ (Beschluß vom 8. Februar 2011).

Wenn ein französischer Historiker namens Jacques Baynac, ein Vertreter der Holocaust-Geschichtsdarstellung, äußert, man könne für das Vorhandensein von „Nazi-Gaskammern“ nur das „Fehlen von Dokumenten, Spuren und sonstiger materieller Beweise” feststellen (Le Nouveau Quotidien de Lausanne, Schweiz, 2. Sept. 1996, Seite 16, und 3. Sept. 1996, Seite 14), so zeigt dies, daß bezüglich der Offenkundigkeit des „Holocaust“ ein Erörterungsbedarf besteht.

Den Erörterungsbedarf verdeutlichen auch die Äußerungen des Historikers Prof. Dr. Ernst Nolte, z.B.: „Die Zeugenaussagen beruhen zum weitaus größten Teil auf Hörensagen und bloßen Vermutungen; die Berichte der wenigen Augenzeugen widersprechen einander zum Teil und erwecken Zweifel hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit” (Ernst Nolte, Der kausale Nexus, Herbig, München 2002, S. 96 f).

Ebenso die Äußerung des Historikers Hans Mommsen, der „Holocaust“ sei „keinem Führerbefehl entsprungen“ (Süddeutsche Zeitung vom 25. Oktober 2010, Seite 16).

»...daß außer … der Aburteilung der führenden Schicht des besiegten Volkes in Kriegsverbrecherprozessen, als die wichtigste Absicherung des Sieges nur gelten kann, „wenn die Besiegten einem Umerziehungsprogramm unterworfen werden. ... Erst wenn die Kriegspropaganda der Sieger Eingang in die Geschichtsbücher der Besiegten gefunden hat und von der nachfolgenden Generation auch geglaubt wird, dann erst kann die Umerziehung als wirklich gelungen angesehen werden.”« Walter Lippmann (Journalist und unter Präsident Wilson Chef des inoffiziellen US-Propagandaministeriums) zitiert in „Die Welt” vom 20.11.1982.

Das Bundesverfassungsgericht der BRD gibt zu verstehen, die BRD dürfe ausnahmsweise Sondergesetze wie in § 130 StGB erlassen (Bestrafung einer bestimmten Meinung mit inbegriffenem Verteidigungs- und Beweisverbot; u.a. **10 Jahre Gefängnis für RA Horst Mahler**) wegen der „einzigartigen“ „geschichtsgeprägten Identität“ der BRD als Gegenbild zum Nationalsozialismus (BVerfGE vom 4. November 2009, 1 BvR 2150/08, Abs.-Nr. 65, 66), mit anderen Worten also: **weil sie die BRD ist**.

Dies umfaßt in der Praxis, daß in der BRD eine **Beweiserhebung als „ausnahmsweise“ überflüssig und „strafbar” unterbunden wird, wenn es um ein „einzigartiges Verbrechen“** (BVerfGE a.a.O., Abs.-Nr. 68) **geht**, wenn es um den „Holocaust” geht. **Ein klarer Fall von Willkür.**

In der „tageszeitung“ (taz) vom 9. Februar 2007 (Seite 6) wird wie folgt berichtet über den Prozeß gegen Ernst Zündel, der 2007 vom Landgericht Mannheim wegen sog. „Holocaust-Leugnung“ zu 5 Jahren Gefängnis verurteilt wurde: „Zuletzt ***lehnte das Gericht alle Anträge mit der*** lapidaren – und für einige Antifaschisten im Publikum schockierenden – ***Begründung ab, daß es völlig unerheblich sei, ob der Holocaust stattgefunden habe oder nicht. Seine Leugnung stehe in Deutschland unter Strafe. Und nur das zähle vor Gericht.*** ‚Die Demokratie muß das aushalten können', dozierte ein Jurastudent später im Foyer des Gerichtsgebäudes.“

Wieso spricht der Demokrat von Meinungsfreiheit, wenn man seine Meinung nicht sagen darf?

Du darfst doch seine Meinung sagen.